

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

---

### Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt Aktiengesellschaft erklären:

---

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 (nachfolgend „Kodex“) wird und wurde mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- In der D&O-Versicherung der Sixt Aktiengesellschaft ist für Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zum 30.06.2010 und für Aufsichtsratsmitglieder auch für die Zeit danach kein Selbstbehalt vereinbart (Ziffer 3.8 des Kodex). Die Sixt Aktiengesellschaft ist der Ansicht, dass sowohl die Motivation als auch das Verantwortungsbewusstsein der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht durch einen Selbstbehalt verbessert würden, zumal etwaige Selbstbehalte durch die Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder selbst versichert werden könnten.
- Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen vereinbart werden, dass Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Gap). Die Sixt Aktiengesellschaft hat bei dem Abschluss von Vorstandsverträgen keinen Abfindungs-Gap vereinbart. Angesichts des Umstandes, dass Vorstandsverträge vor Ablauf der Bestellungsperiode ohne wichtigen Grund nicht vorzeitig einseitig beendet werden können, kann auch nicht ein Abfindungs-Gap für den Fall der vorzeitigen einseitigen Beendigung eines Vorstandsvertrages ohne wichtigen Grund vereinbart werden.
- Die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans werden im Geschäftsbericht erläutert. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird im Anhang des Konzernabschlusses getrennt nach Festbezügen, erfolgsbezogenen Komponenten und langfristigen Anreizwirkungen ausgewiesen. Eine Individualisierung der Angaben erfolgt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 14.07.2005 nicht, da die Sixt Aktiengesellschaft der Ansicht ist, dass eine Individualisierung einen zu starken Eingriff in die Privatsphäre der Vorstandsmitglieder bedeuten würde. Folglich wird von der Erstellung eines Vergütungsberichts sowie der Angabe des Wertes von Aktienoptionsplänen abgesehen (Ziffer 4.2.5 des Kodex).
- Über die Festlegung einer Altersgrenze entscheidet der Aufsichtsrat von Fall zu Fall bei der Bestellung von Vorständen (Ziffer 5.1.2 des Kodex), da nach Auffassung des Aufsichtsrats die Festlegung einer allgemeinen Altersgrenze die Auswahl pauschal einschränken würde und somit nicht im Interesse der Sixt Aktiengesellschaft wäre.
- Da der Aufsichtsrat der Sixt Aktiengesellschaft satzungsgemäß aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 des Kodex).
- Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben (Ziffer 5.4.3 des Kodex), da nach den Vorgaben des Aktiengesetzes die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden allein dem Aufsichtsrat obliegt.

- Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates enthält nur feste Bestandteile. Der Ausweis im Konzernabschluss erfolgt als Gesamtbetrag. (Ziffer 5.4.6 des Kodex). Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung festgelegt. Diese sieht keine erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile vor.
- Die Sixt Aktiengesellschaft wird sämtliche kursrelevanten Tatsachen den Analysten und allen Aktionären mitteilen (Ziffer 6.3 des Kodex). Nach Ansicht der Sixt Aktiengesellschaft wäre eine Mitteilung sämtlicher nicht kursrelevanter Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt werden, an alle Aktionäre deren Informationsinteresse nicht förderlicher.
- Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen. Zwischenberichte werden innerhalb der börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Die Einhaltung der in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen ist nach Auffassung der Sixt Aktiengesellschaft den Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger, Mitarbeiter und Öffentlichkeit nicht förderlicher.

Pullach, im Dezember 2009

**Für den Aufsichtsrat der Sixt Aktiengesellschaft**

gez. Dr. Gunter Thielen

(Vorsitzender)

**Für den Vorstand der Sixt Aktiengesellschaft**

gez. Erich Sixt

(Vorsitzender)